

Die Reform des chinesischen Beweisrechts vor dem Hintergrund deutscher und US-amerikanischer Regelungsmodelle

Bearbeitet von
Mei Wu

1. Auflage 2010. Buch. 322 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 60230 0
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 590 g

Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: Asien

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

§ 1 Anlass und Ziel der Untersuchung

Recht wird im Prozess verwirklicht. Ein funktionsfähiges Zivilprozessrecht ist Grundlage jeder Durchsetzung materiellen Rechts. Die größten Erfolge der chinesischen Rechtsreform in den vergangenen zwanzig Jahren waren im materiellen Recht zu verzeichnen. Das überrascht – liegt doch im Prozessrecht ein zentraler Schlüssel für die gesamte Rechtsreform in China. Erst in den letzten Jahren drang die zentrale Bedeutung des Zivilprozessrechts ins allgemeine Bewusstsein.

Im Erkenntnisverfahren spielt das Beweisrecht eine herausragende Rolle – Prozesse werden auf der Grundlage von Beweisen entschieden. Die Einführung eines neuen Beweisrechts ist deswegen zum Schwerpunkt der Prozessrechtsreform geworden.

Das geltende Beweisrecht ist im chinesischen Zivilprozessgesetz (CZPG 1991)¹ in den §§ 63-74 und in den schriftlich fixierten Ansichten des Obersten Volksgerichts über das Zivilprozessgesetz (1992)² von § 70 bis § 78 geregelt. Diese Beweisregelungen sind erheblich vom Untersuchungsgrundsatz geprägt. Beweisermittlung und Beweisaufnahme liegen in den Händen des Gerichts. Die Initiative der Parteien ist sehr beschränkt. Auch sind die prozessualen Rechte und Pflichten der Zeugen und Sachverständigen sowie die Voraussetzungen ihrer Eignung nach wie vor unklar. Andererseits darf das Gericht trotz geltenden Untersuchungsgrundsatzes die Beweise nicht wirklich frei würdigen. Stattdessen

1 Revidiert am 28.10.2007; deutsche Übersetzung der aktuellen Gesetzesfassung in ZChinR 2008, 31 ff., 42-44; vgl. hierzu *Pißler*, ZChinR 2008, 10 ff.

2 Diese Ansichten über die Anwendung eines Gesetzes stellen eine gerichtliche Ergänzung und Erläuterung unklarer oder unvollständiger Regelungen eines Gesetzes dar. Das Oberste Volksgericht erlässt aufgrund einer seit Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts bestehenden Kompetenz zur Auslegung von Gesetzen abstrakt generelle, nur die Gerichte bindende Regelungen. Die Ansichten sind zwar kein Gesetz, haben aber die gleichen Wirkungen wie ein Gesetz des Staatsrats. In der Praxis genießt diese Justizinterpretation sogar Vorrang im Falle einer Kollision mit dem Gesetz. Die Justizinterpretationen des Obersten Volksgerichts haben verschiedene Bezeichnungen, z.B. Bestimmungen, Ansichten, Durchführungsregelungen etc. Sie interpretieren die Gesetze, füllen Gesetzeslücken oder bereiten neue Gesetze vor. Zur rechtsquellen-theoretischen Einordnung dieser Justizinterpretationen siehe *Heuser*, Grundriss des chinesischen Wirtschaftsrechts, S. 32; *Ahl*, ZChinR 2007, 251 ff.

wird auf die gesetzlichen Beweismittelwertungsregeln verwiesen. Die schmerzhaften Erfahrungen aus der Praxis führten nicht nur zu einer Erosion des Rechtsfriedens. Die rudimentären Regelungen vermochten zudem nicht, die Erfordernisse der Zivilprozesspraxis zu erfüllen.

Das Oberste Volksgericht hat wegen des dringenden Bedarfs von greifbaren und modernen Beweisregelungen im Jahr 2001 Beweisbestimmungen erlassen. In diesen Normen wurden die Beweismittel, die Beweisaufnahme und die Beweislastverteilung konkreter und deutlicher gefasst. Die Beweisbestimmungen sind – trotz ihres provisorischen Charakters und ihrer judikativen Herkunft – ein Meilenstein in der Entwicklung des chinesischen Beweisrechts³.

Sie haben zudem ein großes Forschungsinteresse am Beweisrecht in China geweckt. Unmittelbar nach der Publikation der Beweisbestimmungen im Jahre 2001 wurden sechs wissenschaftliche Beweisrechtsentwürfe erstellt. Die sechs Entwürfe verfolgen zwar kein einheitliches System und sind unterschiedlich formuliert, haben aber die Schwerpunkte für das künftige Beweisrechtsgesetz umrissen: die Prozessrechtsgrundsätze zu reformieren, die Beweismittel festzusetzen und die Voraussetzungen ihrer Zulassung; das Verfahren und die Methode der Beweisaufnahme zu ordnen; sich der Beweislastverteilung, der Beweislastumkehr und der Beweismittelwertung erneut zu vergewissern. Die Entwürfe berücksichtigen dabei die Regelungsmodelle verschiedener Länder, vor allem US-amerikanische und deutsche Methoden. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit sich fremde Rechtsinstitute, wie etwa das Kreuzverhör, sinnvoll in das chinesische Recht integrieren lassen.

Die verschiedenen Entwürfe haben den Horizont des chinesischen Beweisrechts erweitert und viele wertvolle Vorschläge hervorgebracht. Zu einer sinnvollen Integration ausländischer Prozessrechtsinstitute in das chinesische Recht bedarf es aber einer systematischen Untersuchung der fremden Regelungen sowie ihrer jeweiligen Effektivität im jeweils eigenen Herkunftssystem. Diese Aufgabe bildet Anlass und Gegenstand dieser Dissertation. Sie möchte durch eine systematische Rechtsvergleichung der deutschen, US-amerikanischen und chinesischen Beweisregelungen Missverständnisse in der bisherigen Diskussion in China über ausländische Rechtsnormen beseitigen und mittels einer funktionaler Rechtsvergleichung, welche die prozesskulturellen Hintergründe und die jeweiligen Verfahrensgrundsätze miteinbezieht, zur Entwicklung eines modernen Beweisrechts in China beitragen.

3 Gleichzeitig wurden zahlreiche Beweisregeln in ganz China von verschiedenen Amtsgerichten, Landgerichten und den Obersten Provinzgerichten herausgegeben. Diese Regelungen sind uneinheitlich und teilweise widersprüchlich. Eine Aufgabe der Gesetzgebung des zukünftigen Beweisgesetzes besteht darin, hier Rechtseinheit zu schaffen.

§ 2 Methode der Untersuchung

I. Der rechtsvergleichende Ansatz

„Most changes in most systems are the result of borrowing“⁴.

Die vorliegende Arbeit untersucht Möglichkeiten und Grenzen einer chinesischen Rezeption fremder Regelungsmodelle im Bereich des Beweisrechts. Einen Schwerpunkt der Untersuchung bildet deshalb die Rechtsvergleichung, insbesondere in ihrer Funktion als Hilfsmittel für den Gesetzgeber. Die sechs genannten Reformentwürfe haben Beweisregelungen aus vielen verschiedenen Ländern berücksichtigt⁵. Die Regelungen aus Deutschland und den USA spielen eine zentrale Rolle. Das ist kein Zufall. Der deutsche Einfluss in China entfaltet sich in der chinesischen Gesetzgebung seit über hundert Jahren. Hat das chinesische Zivilprozessrecht auch große Änderungen erfahren, so sind die Einflüsse des deutschen Rechts doch immer noch spürbar. Der US-amerikanische Einfluss hat seit dem Ende des Kalten Krieges die Ausbreitung der anglo-amerikanischen Rechtskultur stark gefördert. Die Beweisregelungen in Deutschland und den USA bilden deshalb den Hauptvergleichsgegenstand dieser Arbeit.

Die hier verfolgte, rechtsvergleichende Methode verlangt zunächst eine Untersuchung des Systems, in dem sich die einzelnen Institute und Dogmen funktional entfalten⁶. Die Arbeit wird sich deshalb nicht bloß den einzelnen Beweisregelungen der drei Länder zuwenden, sondern zugleich vor dem bereits erwähnten rechtskulturellen Hintergrund die charakteristischen Strukturen (§ 4) und die zivilprozessualen Grundsätze mit ihrem jeweiligen Einfluss auf das Beweisrecht untersuchen. Durch diesen Rahmen der so genannten Makrovergleichung sollen die verschiedenen Beweisregelungen in den Kontext des unterschiedlichen Prozesshintergrunds gestellt werden. Dagegen soll der funktionelle Vergleich die Beurteilung ermöglichen, ob eine konkrete Beweisregelung vom fremden in das eigene System importiert werden kann, ob – mit anderen Worten – das Rechtsinstitut mit der eigenen Ordnung und ihren historischen und kulturellen Eigenarten vereinbar ist (§ 7)⁷. Für die Rechtsvergleichung stehen in dieser Arbeit vor allem die Praxiserfahrungen der ausländischen Rechte im Vordergrund. Wenn z.B. das *jurytrial*, das in China nicht zuletzt durch amerikanische Filme eine gewisse

4 *Watson*, Legal Transplants, S. 95.

5 *Ruskola*, ZchinR 2005, 292; *Bi/Zheng/Liu* (毕/郑/刘), The Draft Evidence Law of China and Its Annotations. In diesem Entwurf werden insbesondere die Gesetze in den USA, Frankreich, Deutschland, Russland, Kuba, der Schweiz, Österreich, Australien, Italien, England, Japan, Korea, Indien, Kanada, Neuseeland, Israel berücksichtigt.

6 Zur funktionellen Rechtsvergleichung vgl. *Zweigert/Kötz*, S. 33 ff.

7 Vgl. *Großfeld*, Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung, S. 78.

Faszination hervorruft, mittlerweile selbst in der US-amerikanischen Praxis an Bedeutung verloren hat, so mag es anachronistisch und ein Irrweg sein, sich vor diesem Hintergrund noch vertieft mit einer möglichen Einführung des amerikanischen Jury-Systems zu beschäftigen.

Die anschließende Mikrovergleiche untersucht das Beweisaufnahmeverfahren vor dem Hintergrund der Makrovergleiche in den drei Ländern für einzelne Beweismittel: die Urkunden (§ 11), das elektronische Dokument (§ 12), den Augenschein (§ 13), die Zeugen (§ 14), die Parteivernehmung (§ 15) und den Sachverständigen (§ 16). So lässt sich etwa beim Institut des Kreuzverhörs der prozesskulturelle Unterschied der verglichenen Rechtsordnungen deutlich demonstrieren.

Eine durch Rechtsvergleichung inspirierte Rechtsrezeption bedeutet nicht die blinde Übernahme fremden Rechts. Die Makrovergleiche soll einen Weg für die Reform des chinesischen Beweisrechts öffnen, die mit der chinesischen Rechtstradition in Einklang steht und sich aktuellen sowie zukünftigen Entwicklungen anpasst. Wenn es gelingt, im Wege der Mikrovergleiche die Vorteile und die Unvollkommenheiten der Rechtsinstitute abzustecken, dann wird auf diese Weise eine Entscheidung über die sinnvolle Reichweite einer Übernahme deutscher bzw. US-amerikanischer Beweisregelungen in das chinesische Recht ermöglicht.

II. Die in den Vergleich einbezogenen Rechtsordnungen

Der bereits erwähnte Einfluss des deutschen und US-amerikanischen Rechts in China ist historisch bedingt. Aufgrund der Kompetenz der Bundesstaaten besteht in den USA allerdings kein einheitliches Zivilprozessrecht. Die Darstellung orientiert sich deshalb nur an den bundesgesetzlichen Regelungen, welche in den *Federal Rules of Civil Procedure* (FRCP)⁸, den *Federal Rules of Evidence* (FRE)⁹ niedergelegt und für das Verfahren vor den Bundesgerichten (*Federal Courts*) maßgeblich sind¹⁰.

Während die deutschen und US-amerikanischen Regelungsmodelle den Schwerpunkt der Untersuchung ausmachen, finden an einigen Stellen der Arbeit

8 Die Beweisermittlung im bundesrechtlichen *pretrial* Verfahren ist hauptsächlich in den Rules 16, 26-37 FRCP geregelt.

9 Eine Differenzierung zwischen dem Zivilbeweisrecht und dem Strafbeweisrecht kennt das US-amerikanische Beweisrecht nicht.

10 Das Prozessrecht der Einzelstaaten folgt inhaltlich im Wesentlichen dem Leitbild der *Federal Rules of Procedure*, wobei es in Einzelpunkten zu Abweichungen kommen kann. Junker, ZZP 101 (1988), 261 f.

auch das japanische und das englische Recht Berücksichtigung. In beiden Ländern haben in den vergangenen Jahren umfassende Reformen des Zivilprozessrechts stattgefunden (in Japan in den Jahren 1996 und 2003 und in England im Jahre 1998). Bei diesen Reformen zeigte sich ein interessanter Befund, der auch für die in dieser Arbeit untersuchte Rezeptionsfähigkeit von Regelungsmodellen aufschlussreich sein kann. In beiden Rechtsordnungen näherte man sich nämlich Modellen eines jeweils anderen Rechtskreises an, in England solchen des *civil law* und in Japan solchen des *common law*. Dies belegt, dass sich die Prozessrechte in den verschiedenen Systemen nicht abgeschlossen voneinander entwickeln. Vielmehr haben die jüngsten Reformen in den genannten Staaten die Wechselwirkung und die Tendenz zu konvergierenden zivilprozessualen Lösungen in anglo-amerikanischen und kontinentaleuropäischen Systemen verdeutlicht. Daher dürfte sich ein Blick auf das japanische und das englische Recht auch für die chinesische Reform des Zivilprozessrechts lohnen.

§ 3 Inhalt und Abgrenzung der Untersuchung

Die Zielsetzung der Arbeit und ihr vergleichender Ansatz bestimmen auch den Verlauf der Untersuchung. Das erste Kapitel bedient sich der Makrovergleichung und analysiert die stilprägenden Mechanismen des Zivilprozesses in den untersuchten Rechtsordnungen. Findet nur ein einheitliches Verfahren statt oder gibt es einen vorgelagerten „*pre-trial*“-Abschnitt? Wie sind die Rollen zwischen Gericht und Parteien verteilt? Wer trägt die Prozesskosten? Soll China das anwaltliche Erfolgshonorar übernehmen? Wie wirken sich kulturelle und historische Prägungen jeweils auf das Beweisrecht aus? Das zweite Kapitel wendet sich sodann den Beweismitteln und ihrer Qualifizierung im Detail zu, während das dritte Kapitel die Beweisaufnahme in den untersuchten Rechtsordnungen analysiert und vergleicht. Nicht zum Gegenstand der Untersuchung zählt jedoch die Beweislast. Zwar spielt auch sie für die Entwicklung des chinesischen Beweisrechts eine wichtige Rolle und ist auch in den bisherigen Reformentwürfen enthalten. Doch wird sie in dieser Untersuchung ausgeklammert, weil sie sich für einen Vergleich mit den Bezugsrechtsordnungen kaum eignet: In den USA ist sie bundesrechtlich überhaupt nicht geregelt und in Deutschland wird sie als eine Frage des materiellen Rechts eingeordnet.

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, die auch konkrete Regelungsvorschläge enthält.